

HEYDER + PARTNER

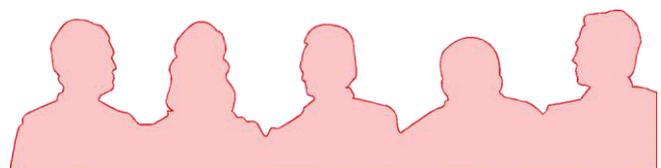
GEMEINDE STEINENBRONN

GEBÜHRENKALKULATION

GETRENNTE ABWASSER GEBÜHR

KALKULATIONSZEITRAUM 2022

SCHLUSSFASSUNG 11. JULI 2022



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

HEYDER + PARTNER

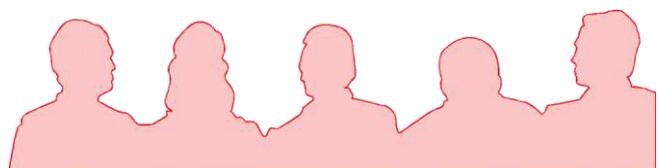
GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD - ADENAUER - STRASSE 11

TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen	1
2. Gebührenmaßstab	2
2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung.....	2
2.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung.....	2
3. Kostenseite.....	4
3.1 Allgemeines	4
3.2 Kalkulatorische Abschreibungen	4
3.3 Kalkulatorische Verzinsung.....	5
3.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.....	6
3.4.1 Kostenträgerrechnung	6
3.4.2 Kostensplittung	7
4. Kalkulationszeitraum	9
5. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss.....	10
6. Kalkulationsgrundlagen	11
7. Ergebnis.....	12

Anlagenverzeichnis

Anlage I: Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung.....	13
Anlage II: Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung.....	14
Anlage III: Straßenentwässerungskostenanteil.....	15
Anlage IV: Gebührensatz für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung	16
Anlage V: Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands im Kalkulationsjahr 2022	17
Anlage VI: Verwendete Verteilerschlüssel	21
Anlage VII: Ausgleich/Verrechnung von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren	22
Anlage VIII: Anlagenachweise.....	23

1. Rechtsgrundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

Nach § 17 Abs. 1 KAG können durch Satzung für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, und Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung bestimmt werden.

Nach § 17 Abs. 2 KAG gehören zu den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG auch Investitionszuschüsse an Dritte für Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, wenn dadurch die Investitionskosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung vermindert werden. Die Investitionszuschüsse sind entsprechend dem Anlagekapital angemessen zu verzinsen und abzuschreiben.

Die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG außer Betracht.

2. Gebührenmaßstab

2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Bei der Schmutzwasserbeseitigung wird der Frischwassermaßstab angesetzt, da die Menge des Frischwassers, die einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück zugeführt wird, typischerweise weitgehend der in die Kanalisation eingeleiteten Abwassermenge entspricht.

2.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Nach allgemeiner Ansicht dürfen Benutzungsgebühren nicht nur nach dem konkret nachgewiesenen Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung (Wirklichkeitsmaßstab), sondern auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden. Die Rechtfertigung für die Verwendung eines solchen pauschalierenden Maßstabs ergibt sich aus der Notwendigkeit eines praktikablen, wenig kostenaufwendigen und damit auch den Gebührenzahlern zugutekommenden Erhebungsverfahrens.¹

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab darf aber nicht offensichtlich ungeeignet sein, d.h. er muss Umständen oder Verhältnissen entnommen worden sein, die mit der Art der Benutzung in Zusammenhang stehen, und auf eine Berechnungsgrundlage zurückgreifen, die für die Regel in etwa zutreffende Rückschlüsse auf das tatsächliche Maß der Benutzung zulässt.²

Anders als bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren kann daher beim Regenwasser keine Relation zwischen Frischwasserverbrauch und eingeleitetem Niederschlagswasser hergestellt werden.³

Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird vielmehr bestimmt durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen, die sich nach der Kubatur der Baukörper und dem Vorhandensein weiterer befestigter Flächen

¹ BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995, aaO

² VGH B-W., Beschluss vom 26.06.2000 – 2 S 132/00, VBIBW 2001, 21

³ ebenso OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007 – 9 A 3648/04, KStZ 2008, 74; Hess. VGH, Urteil vom 02.09.2009 – 5 A 631/08, KStZ 2009, 235

Gemeinde Steinenbronn

– wie etwa Stellplätze, Terrassen – bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.

Eine Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Regenspende je Kommune und somit eine Berechnung des Niederschlagswassers auf die Einheit Kubikmeter ist nicht erforderlich. Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr - wie in vorliegender Gebührenkalkulation - mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m² genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.



3. Kostenseite

3.1 Allgemeines

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen.⁴

3.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist selten mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erfor-

⁴ vgl. Schulte-Wiesemann in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: Mai 2010, § 6 Rn 211



Gemeinde Steinenbronn

derlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

3.3 Kalkulatorische Verzinsung

Üblicherweise ist bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

Alternativ hierzu besteht die Möglichkeit, die kalkulatorische Verzinsung nach der sog. Durchschnittswertmethode zu ermitteln. Hierbei wird der halbe Wert der betriebsnotwendigen und abnutzbaren Anschaffungskosten bzw. Einnahmen des Anlagevermögens verwendet und mit dem einheitlichen kalkulatorischen Mischzinssatz multipliziert.

In der vorliegenden Kalkulation wurde die Restwertmethode angewendet. Weiterhin wurde ein Mittelwert vom Restbuchwert des Vorjahres und des laufenden Jahres gebildet. Auf diesen Wert wurde dann der einheitliche kalkulatorische Mischzinssatz angewendet.

3.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

3.4.1 Kostenträgerrechnung

Voraussetzung für eine Splittung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutz- und Niederschlagswasser ist eine Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung.

Dabei sind folgende Hauptkostenstellen zu belegen:

Schmutzwasserbeseitigung mit Kosten für

- Kläranlage - Schmutzwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB u. ä.) - Schmutzwasser
- Sammler - Schmutzwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Schmutzwasser
- Grundstücksanschlüsse – Schmutzwasser

Regenwasserbeseitigung Grundstücke mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u. ä.) - Regenwasser
- Sammler - Regenwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Regenwasser
- Grundstücksanschlüsse – Regenwasser

Straßenentwässerung mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser Straßen
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u. ä.) – Regenwasser Straßen
- Sammler – Regenwasser Straßen
- Kanalisation inkl. Pumpwerke – Regenwasser Straßen



3.4.2 Kostensplittung

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden – sofern im Anlagevermögen separat dargestellt – ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, wie z.B. einem Mischwasserkanal, welcher der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dient, ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung in einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden.⁵

Der VGH Mannheim bezieht sich in seinem jüngsten Urteil vom 20.09.2010 – 2 S 136-10 – bezüglich der Grenzen des zustehenden Schätzungsspielraums auf einen Aufsatz in der BWGZ: „Die Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ (BWGZ 2001, 820ff., 844ff. von Gössl/Höret/Schoch). Danach können bei der Anwendung einer kostenorientierten Methode die Herstellungskosten für die Kanalisation im Mittel in einem Verhältnis von 60 : 40 zwischen den auf die Beseitigung des Schmutzwassers und den auf die Beseitigung des Niederschlagswassers entfallenden Kostenanteil aufgeteilt werden.⁶

Für die Betriebskosten kann von einer Aufteilung im Verhältnis von 50 : 50 ausgegangen werden. Die Verteilung der Kosten der Kläranlage erfolgt - sowohl für kalkulatorische Kosten als auch Betriebskosten - im Mittelwert von 90 : 10.⁷ Einer derartigen Kostensplittung wird im jüngsten Urteil des VGH nicht widersprochen.

Da es sich hier jedoch um Durchschnittswerte handelt, kann bei einer Abweichung von den überwiegenden Verhältnissen evtl. eine andere Aufteilung der Kostenmassen erforderlich werden.

⁵ Urteil vom VGH Mannheim vom 20.09.2010 – 2 S 136/10, S. 7

⁶ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

⁷ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

Gemeinde Steinenbronn

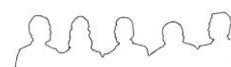
Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1, Satz 1 KAG abzuziehen. Im Falle einer vom VGH Baden-Württemberg vorzugswürdigen – wenn auch nicht zwingenden – kostenorientierten Betrachtung sind dazu die Kosten für diejenigen Anlagenteile, die sowohl der Grundstücksentwässerung als auch der Straßenentwässerung dienen, in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die (fiktiven) Kosten selbständiger Entwässerungsanlagen für den jeweiligen Zweck zueinander stehen. Eine exakte Berechnung dieses Verhältnisses ist jedenfalls mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich, daher können die Kostenanteile geschätzt werden. Bei dieser Schätzung kann auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden.⁸

Dieser Schätzungsspielraum ist nur dann überschritten, wenn bei der Schätzung wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben sind oder die Schätzung auf sachlich- oder wirklichkeitsfremden Überlegungen beruht.⁹

Die konkreten Aufteilungssätze sind in Anlage VII "Verteilerschlüssel" (vgl. Seite 21) dargestellt.

⁸ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

⁹ OVG Niedersachsen, Urteil v. 24.10.2007 – 2 LB 34/06 – Juris; Urteil v. 17.01.2001 – 2 L 9/00 – NordÖR 2001



4. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden vereinbarungsgemäß für einen einjährigen Kalkulationszeitraum für das Jahr 2022 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig. Nach dieser Vorschrift können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.



5. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze, welche bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind, aufgestellt:

- Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne.
- Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragsatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.
- Da es im Ermessen des satzunggebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.
- Die Ermessensentscheidungen hat das satzunggebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Gemeinde Steinenbronn

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

6. Kalkulationsgrundlagen

Für die Kalkulation 2022 der Gemeinde Steinenbronn wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- ➔ Finanzplanung Teilergebnishaushalt für die Abwasserbeseitigung (53.80) und ergänzende Angaben der Verwaltung für die laufenden Kosten und Einnahmen
- ➔ Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens sowie Abschreibungen lt. Anlagenachweis 2018, fiktiv fortgeschrieben auf 31.12.2022 unter Berücksichtigung der Zugänge in den betreffenden Jahren lt. Investitionsprogramm
- ➔ Beiträge/Zuweisungen/Ersätze sowie der entsprechenden Auflösungsbeträge lt. Anlagenachweis 2018, fiktiv fortgeschrieben auf 31.12.2022 unter Berücksichtigung der Zugänge in den betreffenden Jahren lt. Investitionsprogramm
- ➔ Prognostizierte leitungsgebundene Schmutzwassermenge im Kalkulationszeitraum 2022 lt. Mitteilung der Verwaltung (286.000 m³)
- ➔ Prognostizierte maßgeblich versiegelte Fläche im Kalkulationszeitraum 2022 lt. Mitteilung der Verwaltung (365.000m²)
- ➔ Prognostizierte jährliche Schmutzwasserlieferung aus Kleinkläranlagen (6 m³) und geschlossenen Gruben (105 m³) im Kalkulationszeitraum 2022 lt. Mitteilung der Verwaltung
- ➔ Kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,50 %

7. Ergebnis

Laut nachfolgender Kalkulation ergeben sich in der Abwasserbeseitigung für den Kalkulationszeitraum 2022 folgende Gebührensätze:

Kostendeckende Gebührensätze (ohne Ausgleich von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren)

Zentrale Schmutzwasserbeseitigung **2,64 €/m³**

Niederschlagswasserbeseitigung **0,40 €/m²**

Gebührensätze mit Ausgleich der Vorjahresergebnisse (Vgl. Anlage VII)

Zentrale Schmutzwasserbeseitigung **2,64 €/m³**

Niederschlagswasserbeseitigung **0,35 €/m²**

Die kostendeckende Gebühr für die dezentrale Entsorgung von Abwasser/Schlamm aus

Geschlossenen Gruben **4,50 €/m³**

Kleinkläranlagen **54,10 €/m³**

Hinweis: Zu diesen Gebührensätzen werden noch die privatrechtlich geregelten Abfuhrkosten pro m³ gelieferter Menge addiert.

Die aktuellen Gebührensätze liegen bei 2,25 €/m³ im Schmutzwasserbereich, bei 0,30 €/m² im Niederschlagswasserbereich, bei den Kleinkläranlagen bei 75,65 €/m³ und bei den geschlossenen Gruben bei 28,85 €/m³.

Gebührensatz für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2022

Gemeinde Steinenbronn

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	619.455,44
	laufende Einnahmen	-4.000,00
	Summe	615.455,44
Summe laufende Kosten		615.455,44 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	184.251,37
	Summe	184.251,37
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-86.035,02
	Summe	-86.035,02
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	73.845,50
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-30.183,45
	Summe	43.662,06
Summe kalkulatorische Kosten		141.878,41 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		757.333,85 €
Bemessungsgrundlage		286.000,00 m ³
Kostendeckender Gebührensatz		2,6480 €/m³
Ausgleich Über-/Unterdeckungen aus Vorperioden		
	Ausgleich Kostenüberdeckung	0,00 €
	Bemessungsgrundlage	286.000,00 m ³
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	0,00 €
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		2,6480 €/m³

Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2022

Gemeinde Steinenbronn

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	66.116,23
	laufende Einnahmen	-50,00
	Summe	66.066,23
Summe laufende Kosten		66.066,23 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	92.860,49
	Summe	92.860,49
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-34.592,69
	Summe	-34.592,69
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	34.801,91
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-11.900,80
	Summe	22.901,10
Summe kalkulatorische Kosten		81.168,91 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		147.235,14 €
Bemessungsgrundlage		365.000,00 m ²
Kostendeckender Gebührensatz		0,4034 €/m²
Ausgleich Über-/Unterdeckungen aus Vorperioden		
	Ausgleich Kostenüberdeckung	-19.130,22 €
	Bemessungsgrundlage	365.000,00 m ²
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,05 €
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		0,3510 €/m²

Straßenentwässerungskostenanteil 2022

Gemeinde Steinenbronn

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	23.814,39
	laufende Einnahmen	-50,00
	Summe	23.764,39
Summe laufende Kosten		23.764,39 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	64.254,41
	Summe	64.254,41
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-1.649,48
	Summe	-1.649,48
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	24.269,84
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-647,60
	Summe	23.622,24
Summe kalkulatorische Kosten		86.227,16 €
Kostenträgerrechnung		
Summe STEA		109.991,56 €
Straßenentwässerungsanteil		109.991,56 €

Gebührensatz für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung 2022

Gemeinde Steinenbronn

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	578.215,19
	laufende Einnahmen	0,00
	Summe	578.215,19
Summe laufende Kosten		578.215,19 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	56.095,09
	Summe	56.095,09
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-7.341,11
	Summe	-7.341,11
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	23.485,16
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-4.863,48
	Summe	18.621,68
Summe kalkulatorische Kosten		67.375,66 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		645.590,86 €
Bemessungsgrundlage (leitungsgebundene Schmutzwasserfracht)		286.000,00 m ³
Bemessungsgrundlage (Kleinkläranlagen: 6m ³ * Faktor 24)		144,00 m ³
Bemessungsgrundlage (geschlossene Gruben: 105m ³ * Faktor 2)		210,00 m ³
Bemessungsgrundlage (insgesamt)		286.354,00 m ³
Kostendeckender Gebührensatz für Abwasser aus geschlossenen Gruben (Schmutzwasserkostenanteil der Kläranlage * Faktor 2)		4,5090 €/m ³
Kostendeckender Gebührensatz für Schlamm aus Kleinkläranlagen (Schmutzwasserkostenanteil der Kläranlage * Faktor 24)		54,1085 €/m ³

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2022

Gemeinde Steinenbronn

Laufende Ausgaben

	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	davon dezentrale
			€	€	€	SW-Beseitigung
Personalaufwendungen - Kläranlage (90%)	KA Bk	148.095,00	141.578,82	4.739,04	1.777,14	141.578,82
Personalaufwendungen - Kanalisation, Sammler, RÜB (10%)	MW Bk	16.455,00	6.090,00	7.643,35	2.721,66	
Unterhaltung Grundstücke und Gebäude - Kläranlage	KA Bk	5.000,00	4.780,00	160,00	60,00	4.780,00
Unterhaltung d. Infrastrukturvermögens - Sammler, RÜB (5%)	MW Bk	10.225,00	3.784,27	4.749,51	1.691,22	
Unterhaltung d. Infrastrukturvermögens - Kanalisation (15%)	MW Bk	30.675,00	11.352,82	14.248,54	5.073,65	
Unterhaltung d. Infrastrukturvermögens - Kläranlage (80%)	KA Bk	163.600,00	156.401,60	5.235,20	1.963,20	156.401,60
Unterhaltung bewegl. Vermögen - Kläranlage	KA Bk	1.250,00	1.195,00	40,00	15,00	1.195,00
Erwerb v. GWG - Kläranlage	KA Bk	2.500,00	2.390,00	80,00	30,00	2.390,00
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen - Kläranlage	KA Bk	10.040,00	9.598,24	321,28	120,48	9.598,24
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen - PW	MW Bk	200,00	74,02	92,90	33,08	
Abgaben und Versicherung - Kläranlage	KA Bk	5.000,00	4.780,00	160,00	60,00	4.780,00
Haltung von Fahrzeugen - Kläranlage	KA Bk	2.000,00	1.912,00	64,00	24,00	1.912,00
Dienst- u. Schutzkleidung, pers. Ausrüstung - Kläranlage (90%)	KA Bk	675,00	645,30	21,60	8,10	645,30
Dienst- u. Schutzkleidung, pers. Ausrüstung - Kanalisation, Sammler, RÜB (10%)	MW Bk	75,00	27,76	34,84	12,41	
Aus- u. Fortbildung, Umschulung - Kläranlage	KA Bk	1.000,00	956,00	32,00	12,00	956,00
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen - Schlamm Entsorgung	SW	130.000,00	130.000,00			130.000,00
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen - Kläranlage	KA Bk	7.000,00	6.692,00	224,00	84,00	6.692,00
Energieverbrauch für Betriebszwecke - Kläranlage (90%)	KA Bk	38.700,00	36.997,20	1.238,40	464,40	36.997,20
Energieverbrauch für Betriebszwecke - RÜB, PW (10%)	MW Bk	4.300,00	1.591,43	1.997,35	711,22	
Verbrauchsmittel - Kläranlage	KA Bk	16.000,00	15.296,00	512,00	192,00	15.296,00
EDV - Kanalisation	MW Bk	7.000,00	2.590,70	3.251,50	1.157,80	
Müllentsorgung - Kläranlage	KA Bk	500,00	478,00	16,00	6,00	478,00
Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen - Kläranlage	KA Bk	50,00	47,80	1,60	0,60	47,80
Sonstige Aufwendungen für Schlamm Entsorgung dezentrale Kleinkläranlage/Gruben	SW	4.500,00	4.500,00			4.500,00
Sonstige Aufwendungen für Mitgliedsbeiträge - Kläranlage	KA Bk	1.500,00	1.500,00			1.500,00
Bürobedarf - Kläranlage	KA Bk	400,00	382,40	12,80	4,80	382,40
Bücher, Post- u. Telekommunikationsdienstleistungen - Kläranlage	KA Bk	1.550,00	1.481,80	49,60	18,60	1.481,80
Steuern, Versicherungen usw. - Abwasserabgabe	SW	13.300,00	13.300,00			13.300,00
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - Bauhof - Kläranlage (85%)	KA Bk	6.800,00	6.500,80	217,60	81,60	6.500,80
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - Bauhof - Kanalisation (15%)	MW Bk	1.200,00	444,12	557,40	198,48	
Gutachten, Untersuchungen, Planungsleistungen - Kanalisation	MW Bk	40.800,00	15.100,080	18.951,600	6.748,320	
Zuweisungen an Zweckverbände, Gemeindeverwaltungsverbände u. dgl.	MW Bk	500,00	185,050	232,250	82,700	
Umbuchung von VerHH in ErgHH - Umbau Betriebsgebäude	KA Bk	29.961,98	28.643,653	958,783	359,544	28.643,653
Umbuchung von VerHH in ErgHH - Sand- und Fettfang	KA Bk	8.534,08	8.158,580	273,091	102,409	8.158,580
Summe		709.386,06	619.455,44	66.116,23	23.814,39	578.215,19



Laufende Einnahmen		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	davon dezentrale SW-Beseitigung
				€	€	€	
33110000	Verwaltungsgebühren (Entwässerungsgenehmigungen)	NW	100,00		50,00	50,00	
33210002	Benutzungsgebühr Kleinkläranlagen/Gruben (dezentrale Entsorgung)	SW	4.000,00	4.000,00			
Summe			4.100,00	4.000,00	50,00	50,00	0,00

Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	davon dezentrale SW-Beseitigung
				€	€	€	
Kläranlage							
	Bauliche Anlagen	KA KK	26.257,18	22.449,89	2.494,43	1.312,86	22.449,89
	Außenanlagen	KA KK	399,09	341,22	37,91	19,95	341,22
	Betriebseinrichtung	KA KK	762,17	651,65	72,41	38,11	651,65
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	49,58	42,39	4,71	2,48	42,39
Sammler und Pumpwerke für:							
	Grunddienstbarkeit	MW KK	323,70	145,66	97,11	80,92	
	Mischwasser	MW KK	1.364,38	613,97	409,31	341,09	
Regenüberlaufbecken							
	Bauliche Anlagen	MW KK	5.965,07	2.684,28	1.789,52	1.491,27	
	Außenanlagen	MW KK	99,92	44,96	29,98	24,98	
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser (88%)	SW	12.131,45	12.131,45			
	Niederschlagswasser (88%)	NW	9.991,53		4.995,77	4.995,77	
	Mischwasser (88%)	MW KK	63.849,64	28.732,34	19.154,89	15.962,41	
Hausanschlüsse für:							
	Schmutzwasser (12%)	SW	1.654,29	1.654,29			
	Niederschlagswasser (12%)	NW HA	1.362,48		1.362,48		
	Mischwasser (12%)	MW HA	8.706,77	4.353,38	4.353,38		
Summe			132.917,25	73.845,50	34.801,91	24.269,84	23.485,16



Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STE A	davon dezentrale SW-Beseitigung
				€	€	€	
Kläranlage							
	Bauliche Anlagen	KA KK	55.544,82	47.490,82	5.276,76	2.777,24	47.490,82
	Außenanlagen	KA KK	2.088,85	1.785,97	198,44	104,44	1.785,97
	Betriebseinrichtung	KA KK	7.941,29	6.789,80	754,42	397,06	6.789,80
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	33,33	28,50	3,17	1,67	28,50
Sammler und Pumpwerke für:							
	Grunddienstbarkeit	MW KK	0,00				
	Mischwasser	MW KK	4.692,94	2.111,82	1.407,88	1.173,24	
Regenüberlaufbecken							
	Bauliche Anlagen	MW KK	25.159,71	11.321,87	7.547,91	6.289,93	
	Außenanlagen	MW KK	290,68	130,81	87,20	72,67	
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser (88%)	SW	13.539,55	13.539,55			
	Niederschlagswasser (88%)	NW	11.151,29		5.575,64	5.575,64	
	Mischwasser (88%)	MW KK	191.450,05	86.152,52	57.435,02	47.862,51	
Hausanschlüsse für:							
	Schmutzwasser (12%)	SW	1.846,30	1.846,30			
	Niederschlagswasser (12%)	NW HA	1.520,63		1.520,63		
	Mischwasser (12%)	MW HA	26.106,83	13.053,41	13.053,41		
Summe			341.366,27	184.251,37	92.860,49	64.254,41	56.095,09



Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsrreste							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STE A	davon dezentrale SW-Beseitigung
				€	€	€	
Zuweisungen für:							
	Kläranlage	KA KK	5.688,28	4.863,48	540,39	284,41	4.863,48
	Regenüberlaufbecken	MW KK	957,29	430,78	287,19	239,32	
	Mischwassersammler und Pumpwerke	MW KK	495,47	222,96	148,64	123,87	
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	4.921,03	4.140,20	780,83		
	Kanalbeiträge und Ersätze	Kan Bei	30.669,79	20.526,03	10.143,76		
Summe			42.731,86	30.183,45	11.900,80	647,60	4.863,48

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STE A	davon dezentrale SW-Beseitigung
				€	€	€	
Zuweisungen für:							
	Kläranlage	KA KK	8.586,09	7.341,11	815,68	429,30	7.341,11
	Regenüberlaufbecken	MW KK	2.644,70	1.190,12	793,41	661,18	
	Mischwassersammler und Pumpwerke	MW KK	2.236,02	1.006,21	670,81	559,01	
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	21.359,27	17.970,16	3.389,11		
	Kanalbeiträge und Ersätze	Kan Bei	87.451,11	58.527,43	28.923,68		
Summe			122.277,19	86.035,02	34.592,69	1.649,48	7.341,11



Verteilerschlüssel

Gemeinde Steinenbronn

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser	100,0%			
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.					
NW	Niederschlagswasser		50,0%	50,0%	
Die Kosten kommen vollumfänglich der Niederschlagswasserbeseitigung zu. Danach werden sie je hälftig der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze) zugeordnet.					
KA Bk	Kläranlage Betriebskosten	95,6%	3,2%	1,2%	
Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Dieses Modell besagt, dass 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht werden. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.					
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten	85,5%	9,5%	5,0%	
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die vom Gemeindetag BadenWürttemberg empfohlenen Prozentsätze (BWGZ 21/2001; S 847 f.) an, die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Urteil vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurden. Nach Abzug von pauschal 5% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 9 zu 1 zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
MW Bk	Mischwasser Betriebskosten	37,0%	46,5%	16,5%	
Hier wurden die Verteilerschlüssel entsprechend der bereits durch die Gemeinde Steinenbronn durchgeführten leistungsorientierten Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils zugrundegelegt.					
MW KK	Mischwasser kalkulatorische Kosten	45,0%	30,0%	25,0%	
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die der Modellberechnung der VEDEWA, welches im Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurde, an.					
NW HA	Niederschlagswasser Hausanschlüsse		100,0%		
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet.					
MW HA	Mischwasser Hausanschlüsse	50,0%	50,0%		
Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
Klär Bei	Klärbeitrag	84,1%	15,9%		
Bei der Klärbeitragskalkulation wurde für den Teil der Kläranlage beitragsfähige Kosten i.H.v. 1.476.947,38 € und für den Teil der Regenüberlaufbecken und Sammler i.H.v. 359.074,66 € angesetzt. Der Verteilerschlüssel ermittelt sich bei einer Verteilung von 9:1 (SW:NW) für den Kläranlagenteil und einer Verteilung von 3:2 für die übrigen Anteile des umlagefähigen Beitragskapitals.					
Kan Bei	Kanalbeitrag	66,9%	33,1%		
Im Rahmen der letzten Globalberechnung wurden für den Kanalbereich beitragsfähige Kosten i.H.v. 607.597,29 € für die Schmutzwasseranlagen, 79.519,18 € für die Niederschlagswasseranlagen, sowie 2.133.135,80 € für die Mischwasseranlagen eingestellt. Lediglich die erhaltenen Beiträge für die Mischwasseranlagen werden 3:2 (SW/RW) verteilt.					

Anlage VII:

Ausgleich/Verrechnung von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren

Verrechnungsplan

Schmutzwasserbeseitigung				
Jahr	Über/Unter-Deckung	Bemerkung	Ausgleich in Kalkulation 2022	späterer Ausgleich
Kalkulationszeitraum 2018-2019				
gem. § 14 Abs. 2 KAG muss mit dem Ausgleich bis zum Ende des Gebührenbemessungszeitraums 2018-2019 gewartet werden.				
Summe	0,00	Überdeckung	0,00	0,00

Niederschlagswasserbeseitigung				
Jahr	Über/Unter-Deckung	Bemerkung	Ausgleich in Kalkulation 2022	späterer Ausgleich
	38.260,44	gebührenrechtl. Ergebnis lt. Nachkalkulation		
	-19.130,22	davon bereits in GBK 2020-2021 ausgeglichen		
2017	19.130,22	ausgleichspflichtiger Restbetrag - Überdeckung	19.130,22	
Kalkulationszeitraum 2018-2019				
gem. § 14 Abs. 2 KAG muss mit dem Ausgleich bis zum Ende des Gebührenbemessungszeitraums 2018-2019 gewartet werden.				
Summe	19.130,22	Überdeckung	19.130,22	0,00

Hinweis:

Kostenüberdeckungen die sich am Ende eines Bemessungszeitraumes bzw. HH-Jahres ergeben, sind gemäß §14 Abs. 2 KAG Baden-Württemberg innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Kostenunterdeckungen sind - sofern ein Ausgleich erfolgen soll - zwingend innerhalb der fünfjährigen Frist auszugleichen.



Anlagenachweis 2018

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	A_Stand	AHK		Afa		Restbuchwert 31.12.2018
			Zugang 2018 (+)	Zugang 2018 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ	
Anlagenachweis Gemeinde							
Investitionen (Afa-Beginn M/J)							
Außenanlagen Kläranlage		33.119,89				2.088,85	23.274,71
Betriebsgebäude Kläranlage		4.019.935,41				54.303,54	1.179.691,32
Betriebseinrichtungen Kläranlage		249.355,44				7.941,29	58.281,13
Betriebs- und Geschäftsausstattung Kläranlage		66.707,16				10.531,61	21.027,83
AiB - Schlammbehandlung (nach 2022)		35.971,17				0,00	35.971,17
Räumerlaufbahnabdeckung (11/2013)	3,3%	29.238,28				974,61	24.202,80
Baumaßnahmen Kläranlage (12/2022)	4,0%						
Bewegl. Verm. Kläranlage (12/2022)	10,0%						
Außenanlagen RÜB		7.909,48				290,68	5.014,24
Betriebsgebäude RÜB		72.366,02				6.030,47	28.644,71
RÜB		821.846,49				19.129,24	298.017,08
Betriebsgebäude PW		51.036,42				1.247,17	11.100,81
Grundstücksgleiche Rechte Sammler		12.947,96				0,00	12.947,96
Sammler u. Pumpwerke		215.712,31				3.445,77	59.899,61
Mischwasserkanalisation		7.699.056,16				209.747,29	3.258.908,26
AiB - MWK Sonnenhalde (nach 2022)		4.500,00				0,00	4.500,00
AiB - MWK NBG Gubser (nach 2022)		4.071,23				0,00	4.071,23
AiB - MWK Seiler-/BB-/KI.Str (11/2020)	2,0%	4.000,00				0,00	4.000,00
MWK Weg Flst. 883 (11/2020)	2,0%						
Kanalisation Ortsweg 9 (11/2020)	2,0%						
Schmutzwasserkanalisation		766.776,27				15.385,85	605.280,12
Regenwasserkanalisation		511.184,18				12.671,92	498.512,26
Summe Investitionen		14.605.733,87	0,00	0,00	0,00	343.788,29	6.133.345,24
Zuweisungen							
Zuschüsse Bund/Land Kläranlage		-618.254,15				-8.586,09	-257.582,37
Zuschüsse Bund/Land RÜB		-107.584,35				-2.644,70	-47.548,10
Zuschüsse Bund/Land Kanalisation		-142.705,15				-2.236,02	-27.644,86
Klärbeiträge		-2.614.564,84				-21.359,27	-271.598,55
Kanalbeiträge		-3.188.365,75				-87.451,11	-1.532.870,49
Summe Zuweisungen		-6.671.474,24	0,00	0,00		-122.277,19	-2.137.244,37
Summe gesamt		7.934.259,63	0,00	0,00		221.511,10	3.996.100,87

Gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweis 2019

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	AHK		Afa		Restbuchwert
		A_Stand	Zugang 2019 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ	31.12.2019
Anlagenachweis Gemeinde						
Investitionen (Afa-Beginn M/J)						
Außenanlagen Kläranlage		33.119,89			2.088,85	21.185,86
Betriebsgebäude Kläranlage		4.019.935,41			54.303,54	1.125.387,78
Betriebseinrichtungen Kläranlage		249.355,44			7.941,29	50.339,84
Betriebs- und Geschäftsausstattung Kläranlage		66.707,16			10.531,61	10.496,22
AiB - Schlammbehandlung (nach 2022)		35.971,17			0,00	35.971,17
Räumerlaufbahnabdeckung (11/2013)	3,3%	29.238,28			974,61	23.228,19
Baumaßnahmen Kläranlage (12/2022)	4,0%					
Bewegl. Verm. Kläranlage (12/2022)	10,0%					
Außenanlagen RÜB		7.909,48			290,68	4.723,56
Betriebsgebäude RÜB		72.366,02			6.030,47	22.614,24
RÜB		821.846,49			19.129,24	278.887,84
Betriebsgebäude PW		51.036,42			1.247,17	9.853,64
Grundstücksgleiche Rechte Sammler		12.947,96			0,00	12.947,96
Sammler u. Pumpwerke		215.712,31			3.445,77	56.453,84
Mischwasserkanalisation		7.699.056,16			209.747,29	3.049.160,97
AiB - MWK Sonnenhalde (nach 2022)		4.500,00			0,00	4.500,00
AiB - MWK NBG Gubser (nach 2022)		4.071,23			0,00	4.071,23
AiB - MWK Seiler-/BB-/KI.Str (11/2020)	2,0%	4.000,00	11.964,79			15.964,79
MWK Weg Flst. 883 (11/2020)	2,0%		9.933,41			9.933,41
Kanalisation Ortsweg 9 (11/2020)	2,0%		233,52			233,52
Schmutzwasserkanalisation		766.776,27			15.385,85	589.894,27
Regenwasserkanalisation		511.184,18			12.671,92	485.840,34
Summe Investitionen		14.605.733,87	22.131,72	0,00	343.788,29	5.811.688,67
Zuweisungen						
Zuschüsse Bund/Land Kläranlage		-618.254,15			-8.586,09	-248.996,28
Zuschüsse Bund/Land RÜB		-107.584,35			-2.644,70	-44.903,40
Zuschüsse Bund/Land Kanalisation		-142.705,15			-2.236,02	-25.408,84
Klärbeiträge		-2.614.564,84			-21.359,27	-250.239,28
Kanalbeiträge		-3.188.365,75			-87.451,11	-1.445.419,38
Summe Zuweisungen		-6.671.474,24	0,00	0,00	-122.277,19	-2.014.967,18
Summe gesamt		7.934.259,63	22.131,72	0,00	221.511,10	3.796.721,49

Gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweis 2020

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	AHK		Afa		Restbuchwert	kalk. Zins
		A_Stand	Zugang 2020 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ	31.12.2020	31.12.2020
Anlagenachweis Gemeinde							
Investitionen (Afa-Beginn M/J)							
Außenanlagen Kläranlage		33.119,89			2.088,85	19.097,01	503,54
Betriebsgebäude Kläranlage		4.019.935,41			54.303,54	1.071.084,24	27.455,90
Betriebseinrichtungen Kläranlage		249.355,44			7.941,29	42.398,55	1.159,23
Betriebs- und Geschäftsausstattung Kläranlage		66.707,16			10.496,22	0,00	131,20
AiB - Schlammbehandlung (nach 2022)		35.971,17			0,00	35.971,17	
Räumerlaufbahnabdeckung (11/2013)	3,3%	29.238,28			974,61	22.253,58	568,52
Baumaßnahmen Kläranlage (12/2022)	4,0%						
Bewegl. Verm. Kläranlage (12/2022)	10,0%						
Außenanlagen RÜB		7.909,48			290,68	4.432,88	114,46
Betriebsgebäude RÜB		72.366,02			6.030,47	16.583,77	489,98
RÜB		821.846,49			19.129,24	259.758,60	6.733,08
Betriebsgebäude PW		51.036,42			1.247,17	8.606,47	230,75
Grundstücksgleiche Rechte Sammler		12.947,96			0,00	12.947,96	323,70
Sammler u. Pumpwerke		215.712,31			3.445,77	53.008,07	1.368,27
Mischwasserkanalisation		7.699.056,16			209.747,29	2.839.413,68	73.607,18
AiB - MWK Sonnenhalde (nach 2022)		4.500,00			0,00	4.500,00	
AiB - MWK NBG Gubser (nach 2022)		4.071,23			0,00	4.071,23	
AiB - MWK Seiler-/BB-/KI.Str (11/2020)	2,0%	15.964,79	220.237,38		856,05	235.346,12	3.141,39
MWK Weg Flst. 883 (11/2020)	2,0%	9.933,41	100.323,85		417,50	109.839,76	1.497,16
Kanalisation Ortsweg 9 (11/2020)	2,0%	233,52	142,72		28,05	348,19	7,27
Schmutzwasserkanalisation		766.776,27			15.385,85	574.508,42	14.555,03
Regenwasserkanalisation		511.184,18			12.671,92	473.168,42	11.987,61
Summe Investitionen		14.627.865,59	320.703,95	0,00	345.054,50	5.787.338,12	143.874,27
Zuweisungen							
Zuschüsse Bund/Land Kläranlage		-618.254,15			-8.586,09	-240.410,19	-6.117,58
Zuschüsse Bund/Land RÜB		-107.584,35			-2.644,70	-42.258,70	-1.089,53
Zuschüsse Bund/Land Kanalisation		-142.705,15			-2.236,02	-23.172,82	-607,27
Klärbeiträge		-2.614.564,84			-21.359,27	-228.880,01	-5.988,99
Kanalbeiträge		-3.188.365,75			-87.451,11	-1.357.968,27	-35.042,35
Summe Zuweisungen		-6.671.474,24	0,00	0,00	-122.277,19	-1.892.689,99	-48.845,71
Summe gesamt		7.956.391,35	320.703,95	0,00	222.777,31	3.894.648,13	95.028,56

Gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweis 2021

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	AHK		Afa		Restbuchwert 31.12.2021	kalk. Zins 31.12.2021
		A_Stand	Zugang 2021 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ		
Anlagenachweis Gemeinde							
Investitionen (Afa-Beginn M/J)							
Außenanlagen Kläranlage		33.119,89			2.088,85	17.008,16	451,31
Betriebsgebäude Kläranlage		4.019.935,41			54.303,54	1.016.780,70	26.098,31
Betriebseinrichtungen Kläranlage		249.355,44			7.941,29	34.457,26	960,70
Betriebs- und Geschäftsausstattung Kläranlage		66.707,16			0,00	0,00	0,00
AiB - Schlammbehandlung (nach 2022)		35.971,17			0,00	35.971,17	
Räumerlaufbahnabdeckung (11/2013)	3,3%	29.238,28			974,61	21.278,97	544,16
Baumaßnahmen Kläranlage (12/2022)	4,0%						
Bewegl. Verm. Kläranlage (12/2022)	10,0%						
Außenanlagen RÜB		7.909,48			290,68	4.142,20	107,19
Betriebsgebäude RÜB		72.366,02			6.030,47	10.553,30	339,21
RÜB		821.846,49			19.129,24	240.629,36	6.254,85
Betriebsgebäude PW		51.036,42			1.247,17	7.359,30	199,57
Grundstücksgleiche Rechte Sammler		12.947,96			0,00	12.947,96	323,70
Sammler u. Pumpwerke		215.712,31			3.445,77	49.562,30	1.282,13
Mischwasserkanalisation		7.699.056,16			209.747,29	2.629.666,39	68.363,50
AiB - MWK Sonnenhalde (nach 2022)		4.500,00	9.277,48		0,00	13.777,48	
AiB - MWK NBG Gubser (nach 2022)		4.071,23			0,00	4.071,23	
AiB - MWK Seiler-/BB-/KI.Str (11/2020)	2,0%	236.202,17	20.611,98		5.136,28	250.821,82	6.077,10
MWK Weg Flst. 883 (11/2020)	2,0%	110.257,26	14.991,99		2.504,99	122.326,77	2.902,08
Kanalisation Ortsweg 9 (11/2020)	2,0%	376,24	8.039,89		168,32	8.219,75	107,10
Schmutzwasserkanalisation		766.776,27			15.385,85	559.122,57	14.170,39
Regenwasserkanalisation		511.184,18			12.671,92	460.496,50	11.670,81
Summe Investitionen		14.948.569,54	52.921,34	0,00	341.066,27	5.499.193,19	139.852,11
Zuweisungen							
Zuschüsse Bund/Land Kläranlage		-618.254,15			-8.586,09	-231.824,10	-5.902,93
Zuschüsse Bund/Land RÜB		-107.584,35			-2.644,70	-39.614,00	-1.023,41
Zuschüsse Bund/Land Kanalisation		-142.705,15			-2.236,02	-20.936,80	-551,37
Klärbeiträge		-2.614.564,84			-21.359,27	-207.520,74	-5.455,01
Kanalbeiträge		-3.188.365,75			-87.451,11	-1.270.517,16	-32.856,07
Summe Zuweisungen		-6.671.474,24	0,00	0,00	-122.277,19	-1.770.412,80	-45.788,78
Summe gesamt		8.277.095,30	52.921,34	0,00	218.789,08	3.728.780,39	94.063,33

Gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweis 2022

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	AHK		Afa		Restbuchwert 31.12.2022	kalk. Zins 31.12.2022
		A_Stand	Zugang 2022 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ		
Anlagenachweis Gemeinde							
Investitionen (Afa-Beginn M/J)							
Außenanlagen Kläranlage		33.119,89			2.088,85	14.919,31	399,09
Betriebsgebäude Kläranlage		4.019.935,41			54.303,54	962.477,16	24.740,72
Betriebseinrichtungen Kläranlage		249.355,44			7.941,29	26.515,97	762,17
Betriebs- und Geschäftsausstattung Kläranlage		66.707,16			0,00	0,00	0,00
AiB - Schlammbehandlung (nach 2022)		35.971,17			0,00	35.971,17	
Räumerlaufbahnabdeckung (11/2013)	3,3%	29.238,28			974,61	20.304,36	519,79
Baumaßnahmen Kläranlage (12/2022)	4,0%		80.000,00	266,67	266,67	79.733,33	996,67
Bewegl. Verm. Kläranlage (12/2022)	10,0%		4.000,00	33,33	33,33	3.966,67	49,58
Außenanlagen RÜB		7.909,48			290,68	3.851,52	99,92
Betriebsgebäude RÜB		72.366,02			6.030,47	4.522,83	188,45
RÜB		821.846,49			19.129,24	221.500,12	5.776,62
Betriebsgebäude PW		51.036,42			1.247,17	6.112,13	168,39
Grundstücksgleiche Rechte Sammler		12.947,96			0,00	12.947,96	323,70
Sammler u. Pumpwerke		215.712,31			3.445,77	46.116,53	1.195,99
Mischwasserkanalisation		7.699.056,16			209.747,29	2.419.919,10	63.119,82
AiB - MWK Sonnenhalde (nach 2022)		13.777,48			0,00	13.777,48	
AiB - MWK NBG Gubser (nach 2022)		4.071,23			0,00	4.071,23	
AiB - MWK Seiler-/BB-/KI.Str (11/2020)	2,0%	256.814,15			5.136,28	245.685,54	6.206,34
MWK Weg Flst. 883 (11/2020)	2,0%	125.249,25			2.504,99	119.821,78	3.026,86
Kanalisation Ortsweg 9 (11/2020)	2,0%	8.416,13			168,32	8.051,43	203,39
Schmutzwasserkanalisation		766.776,27			15.385,85	543.736,72	13.785,74
Regenwasserkanalisation		511.184,18			12.671,92	447.824,58	11.354,01
Summe Investitionen		15.001.490,88	84.000,00	300,00	341.366,27	5.241.826,92	132.917,25
Zuweisungen							
Zuschüsse Bund/Land Kläranlage		-618.254,15			-8.586,09	-223.238,01	-5.688,28
Zuschüsse Bund/Land RÜB		-107.584,35			-2.644,70	-36.969,30	-957,29
Zuschüsse Bund/Land Kanalisation		-142.705,15			-2.236,02	-18.700,78	-495,47
Klärbeiträge		-2.614.564,84			-21.359,27	-186.161,47	-4.921,03
Kanalbeiträge		-3.188.365,75			-87.451,11	-1.183.066,05	-30.669,79
Summe Zuweisungen		-6.671.474,24	0,00	0,00	-122.277,19	-1.648.135,61	-42.731,86
Summe gesamt		8.330.016,64	84.000,00	300,00	219.089,08	3.593.691,31	90.185,40